Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4115

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 73100 — 5149/69

Bonn, den 22. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 377. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 des Mühlengesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird die Jahreszahl „1969" durch die Jahreszahl „1972" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Mit dem Änderungsgesetz soll das bis zum 31. Dezember 1969 geltende Genehmigungserfordernis für die Errichtung und Erweiterung von Mühlen um drei Jahre verlängert werden.

Das Mühlengesetz dient dem Zweck, die in der deutschen Mühlenwirtschaft seit langem bestehende strukturelle Überkapazität abzubauen. Dadurch sollen auf dem Gebiet der Mühlenwirtschaft stabile Marktverhältnisse als Voraussetzung für eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Mahlerzeugnissen geschaffen werden. Die Bemühungen um stabile Marktverhältnisse müßten jedoch wirkungslos bleiben, wenn nicht gleichzeitig verhindert würde, daß Vermahlungskapazität an anderer Stelle neu entsteht. Deshalb wird die Schaffung solcher Kapazität durch Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Mühlen staatlicher Kontrolle unterworfen und an strenge Bedingungen geknüpft. Diese strenge Genehmigungserfordernis für die Errichtung und Erweiterung von Mühlen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur gerechtfertigt, wenn es zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung mit Mahlerzeugnissen, einem überragenden Gemeinschaftsinteresse, erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt weiterhin vor.

Trotz der bisher erfolgten Stillegungen im Rahmen des Mühlengesetzes von 10 000 t Tagesleistung übersteigt die Mühlenkapazität — nicht zuletzt durch den sinkenden Brotverbrauch pro Kopf — den Bedarf von 35 000 t Tagesleistung zur Zeit noch um rund 4300 t. Dieser Kapazitätsüberhang würde nach wie vor ohne staatliche Regelungen zu einem scharfen Wettbewerb führen, dem insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe zum Opfer fallen würden. Es besteht die Gefahr, daß die Entwicklung zu einer Konzentration der Getreideverarbeitung bei wenigen Großmühlen, insbesondere an den Wasserstraßen des Westens, führen würde. Dadurch könnten schon bei örtlich begrenzten inneren Unruhen ernsthafte Versorgungsstörungen auftreten. Eine möglichst weite Streuung leistungsfähiger Mühlen ist über den Gesichtspunkt der Ernährungssicherung hinaus auch für die Aufnahme des deutschen Getreides im Rahmen des seit 1967 bestehenden gemeinsamen Getreidemarktes der EWG von großer Bedeutung.

Die letzte, mit dem Fünften Änderungsgesetz zum Mühlengesetz erreichte Verlängerung des Genehmigungserfordernisses war damit begründet worden, daß der Anschluß an die EWG-Regelung zur Mühlensanierung erreicht werden sollte. Inzwischen hat die von der Kommission vorgeschlagene EWG-Verordnung zur Mühlensanierung keine Aussicht, verabschiedet zu werden. Es ist nunmehr zu erwarten, daß eine EWG-Richtlinie erlassen wird. Sie wird die Mitgliedstaaten voraussichtlich verpflichten, den Aufbau neuer Kapazitäten zu verhindern und gleichzeitig für einen Abbau der Überkapazitäten zu sorgen. Die einzelnen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sollen dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Entsprechend der vorgesehenen Verpflichtung aus der EWG-Richtlinie und um die bereits erreichten Erfolge nicht durch Unterbrechung des Genehmigungsvorbehalts zu gefährden, ist es notwendig, vorab den Genehmigungsvorbehalt noch in dieser Legislaturperiode zu verlängern.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Verlängerung des Genehmigungsvorbehalts schon auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1968 über die Vereinbarkeit des Mühlengesetzes mit dem Grundgesetz alsbald mit Maßnahmen zur Beseitigung der Krisensituation in der Mühlenwirtschaft verbunden werden muß. Geeignete Strukturmaßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Mühlenwirtschaft werden innerhalb der Bundesregierung noch beraten. Angesichts der Schwierigkeiten der Materie und der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten, die auch mit der Wirtschaft zu erörtern sind, wäre bei einer Verbindung beider Maßnahmen — Genehmigungsvorbehalt und Strukturmaßnahme — eine rechtzeitige Verlängerung des Genehmigungsvorbehalts über den 31. Dezember 1969 hinaus nicht gewährleistet. Eine auch nur zeitweise Unterbrechung des Genehmigungserfordernisses würde die bisherigen Erfolge in Frage stellen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.